

11.07.03

Beschlussdes Bundesrates

Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben**Ratsdok. 6290/03**

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass für den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben eine Zuständigkeit der Europäischen Union nicht besteht. Artikel 31 Buchstabe e EUV gestattet der Europäischen Union Maßnahmen zur Angleichung materiell-strafrechtlicher Vorschriften lediglich dann, wenn diese einen der dort genannten Bereiche - organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel - betreffen. Dass die von dem Rahmenbeschluss erfassten Fälle diesen Kriminalitätsbereichen und namentlich dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen wären, ist jedoch nicht ersichtlich.
2. Gegen den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss bestehen zudem Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips. Weder aus den Erwägungsgründen noch anderweitig lassen sich hinreichende Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Regelungen auf Unionsebene ersehen.
3. In der Sache merkt der Bundesrat an, dass eine überaus komplexe Materie betroffen ist, deren Beurteilung auch wesentlich von den gesundheitsrechtlichen

und medizinischen Gegebenheiten der verschiedenen Mitgliedstaaten abhängt. Beispielsweise würde die in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe f des Vorschlags enthaltene Regelung dazu führen, dass in Deutschland Arzneimittel, die aus Organen hergestellt worden sind oder Organe darstellen, nicht mehr vertrieben werden dürften (vgl. insoweit § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TPG). Desgleichen müsste die berufsmäßige - entgeltliche - Beteiligung an einer ansonsten völlig ordnungsgemäßen Transplantation unter Strafdrohung verboten werden (vgl. insoweit § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TPG). Besondere Probleme stellen sich ferner in Bezug auf den Organbegriff (Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Vorschlags), der - anders als das deutsche Transplantationsgesetz (s. dort § 1) - auch blutbildende Stammzellen umfassen soll. Der letztere Komplex bedarf eigenständiger Regelung. Was den Organbegriff ansonsten angeht, ist zweifelhaft, ob in den Mitgliedstaaten eine übereinstimmende Terminologie gebräuchlich ist.